

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

A. Problem und Ziel

Verwaltungsgerichtliche Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben können aufgrund ihrer Komplexität und der sich in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ergebenden Schwierigkeiten lange dauern. Ziel ist es, die Verfahrensdauer für diese Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung weiter zu reduzieren, ohne hierbei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Hierdurch sollen unter Wahrung der Rechte der Beteiligten entsprechende Vorhaben schneller umgesetzt werden können. Die Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist sowohl angesichts der angestrebten Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze, als auch im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau und die erforderliche Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur dringlich. Sie ist erforderlich, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der dafür verbleibenden Zeit zu erreichen. Denn hierfür ist eine schnelle Umstellung auf nachhaltige Energieversorgung und eine Anpassung der Infrastruktur unerlässlich.

B. Lösung

Für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben regeln § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts. Daran anknüpfend sollen für diese Verfahren verschiedene Regelungen zu ihrer Beschleunigung in die VwGO aufgenommen werden.

Es soll ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt werden, durch das eine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Verfahren gewährleistet werden soll. Im Rahmen eines Erörterungstermins in einem frühen Verfahrensstadium sollen zum einen die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits ausgelotet werden, zum anderen soll, wenn es nicht zu einer solchen Beilegung kommt, ein Verfahrensplan festgelegt werden, mit dem das weitere Verfahren strukturiert wird.

Durch eine Verschärfung der innerprozessualen Präklusion soll der Prozessstoff begrenzt und das Verfahren damit gestrafft werden.

Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen zudem dazu beitragen, dass schneller mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden kann.

Daneben soll die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der infrastrukturelevanten Verfahren weiter gefördert werden.

Zudem werden energiewirtschaftliche Fachgesetze punktuell geändert, um auch insofern verwaltungsgerichtliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen.

C. Alternativen

Keine. Zur Erreichung des Ziels, verwaltungsgerichtliche Verfahren für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben und die Umsetzung dieser Vorhaben durch Modifikationen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu beschleunigen, gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 des Gesetzes hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen zur Folge. Durch die Artikel 2 und 3 sind keine nennenswerten Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

Die Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben und die Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes führen dazu, dass die entsprechenden Vorhaben schneller umgesetzt werden können. Die schnellere Realisierung der Vorhaben wird zu einem geringeren Aufwand für die Wirtschaft führen. Es ist nicht abzusehen, wie hoch die jeweilige Zeitersparnis sein wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Einsparungen zwischen den jeweiligen Vorhaben sehr stark divergieren. Die Einsparungen können daher nicht beziffert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem.

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sowie über sämtliche Streitigkeiten, die in dem § 12 des LNG-Beschleunigungsgesetzes bezeichnet sind,“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. über die ihm nach dem Energiesicherungsgesetz zugewiesenen Verfahren.“
2. In § 80b Absatz 3 wird die Angabe „§ 80a“ durch die Wörter „die §§ 80a und 80c“ ersetzt.
3. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:

„§ 80c

(1) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4.

(2) Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder
2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plange-
nehmigung.

Das Gericht kann eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, können die Beteiligten die Aussetzung der Vollziehung beantragen.

(3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, die zur Wahrung der Rechte des Antragstellers, insbesondere zur Verhinderung anderenfalls drohender irreversibler Nachteile erforderlich sind. Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.

(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“

4. Dem § 87b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 hat das Gericht in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückzuweisen und ohne weitere Ermittlungen zu entscheiden, wenn der Beteiligte

1. die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
2. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

(1) Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichtserstatter die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. Der Termin soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden. Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichtserstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.“

6. In § 102a Absatz 4 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 87c Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
7. § 188b wird wie folgt gefasst:

„§ 188b

Für Angelegenheiten des Planungsrechts sollen besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Ihnen können insbesondere auch Sachgebiete zugewiesen werden, die mit den Angelegenheiten des Planungsrechts im Zusammenhang stehen. Richter in Planungskammern oder Planungssenaten sollen über Kenntnisse des Planungsrechts verfügen.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43e Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.“

2. Dem § 43f wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 43e ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Anfechtungsklagen gegen eine Veränderungssperre ist § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für Verpflichtungsklagen auf Erlass oder Aufhebung einer Veränderungssperre ist § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Anträge auf Erlass von vorläufigen Anordnungen treten.“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Verwaltungsgerichtliche Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben können aufgrund ihrer Komplexität und der sich in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ergebenden Schwierigkeiten lange dauern. Ziel ist es, die Verfahrensdauer für diese Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung weiter zu reduzieren, ohne hierbei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Hierdurch sollen unter Wahrung der Rechte der Beteiligten entsprechende Vorhaben schneller umgesetzt werden können. Die Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist sowohl angesichts der angestrebten Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze, als auch im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau und die erforderliche Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur dringlich. Sie ist erforderlich, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der dafür verbleibenden Zeit zu erreichen. Denn hierfür ist eine schnelle Umstellung auf nachhaltige Energieversorgung und eine Anpassung der Infrastruktur unerlässlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben regeln § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts. Daran anknüpfend sollen für diese Verfahren verschiedene Regelungen zu ihrer Beschleunigung in die VwGO aufgenommen werden.

Es soll ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt werden, durch das eine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Verfahren gewährleistet werden soll. Im Rahmen eines Erörterungstermins in einem frühen Verfahrensstadium sollen zum einen die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits ausgelotet werden, zum anderen soll, wenn es nicht zu einer solchen Beilegung kommt, ein Verfahrensplan festgelegt werden, mit dem das weitere Verfahren strukturiert wird. Durch eine Verschärfung der innerprozessualen Präklusion soll der Prozessstoff begrenzt und das Verfahren damit gestrafft werden.

Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen zudem dazu beitragen, dass schneller mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden kann.

Daneben soll die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der infrastrukturelevanten Verfahren weiter gefördert werden.

Zudem werden energiewirtschaftliche Fachgesetze punktuell geändert, um auch insoweit verwaltungsgerichtliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen.

III. Alternativen

Keine. Zur Erreichung des Ziels, verwaltungsgerichtliche Verfahren für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben und die Umsetzung dieser Vorhaben durch Modifikationen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu beschleunigen, gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 und 3 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Das Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgung ist auch hinsichtlich der hierfür relevanten verwaltungsprozessualen Vorschriften bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aufnahme der in zwei Fachgesetzen geschaffenen erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts in den Katalog des § 50 VwGO dient der leichteren Auffindbarkeit dieser Zuständigkeiten und stellt mithin eine Rechtsvereinfachung dar.

Das Gesetz dient zudem der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, soweit im Bereich des Stromnetzausbaus eine Angleichung an vergleichbare Bestimmungen für andere Infrastrukturbereiche erfolgt und bislang bestehende Regelungslücken geschlossen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Maßnahmen zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben regelt, die auch erneuerbare Energien erfassen, leistet er einen Beitrag zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende und damit zur rechtzeitigen Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der Agenda 2030 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), insbesondere von Unterziel 7.2 („Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen“). Eine beschleunigte Umsetzung von notwendigen Infrastrukturvorhaben sowie der Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien, auch für die Industrie, leisten zudem einen Beitrag zu Ziel 9 der Agenda 2030 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“), insbesondere zu Unterziel 9.4 („Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse [...]“).

Soweit die mit dem Entwurf erreichten Verfahrensbeschleunigungen zur früheren Fertigstellung von Energie- und Infrastrukturprojekten und zur Vermeidung des Ausstoßes von

Treibhausgasen führen, leistet dies einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“). Eine hierdurch erreichbare Begrenzung der globalen Erwärmung ist Voraussetzung für die Erreichung aller übrigen Nachhaltigkeitsziele.

Indem der Entwurf das verwaltungsgerichtliche Verfahrensrecht so anpasst, dass eine beschleunigte Bearbeitung von Verfahren gefördert wird, die für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen besonderes Gewicht haben, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“), insbesondere zur in Unterziel 16.6 erwähnten Leistungsfähigkeit von Institutionen. Da effektiver Rechtsschutz mit dem Entwurf nicht beeinträchtigt wird, steht der Entwurf auch im Einklang mit Unterziel 16.3 („Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Artikel 1 des Gesetzes hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen zur Folge. Durch die Artikel 2 und 3 sind keine nennenswerten Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

Die Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben und die Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes führen dazu, dass die entsprechenden Vorhaben schneller umgesetzt werden können. Die schnellere Realisierung der Vorhaben wird zu einem geringeren Aufwand für die Wirtschaft führen. Es ist nicht abzusehen, wie hoch die jeweilige Zeitersparnis sein wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Einsparungen zwischen den jeweiligen Vorhaben sehr stark divergieren. Die Einsparungen können daher nicht beziffert werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Es wird angestrebt, die vorgesehenen Änderungen der VwGO gemeinsam mit den Änderungen der VwGO aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) zu evaluieren. Mit diesem Gesetz war unter anderem § 188b VwGO eingeführt worden, der nun geändert werden soll. Das Investitionsbeschleunigungsgesetz sieht eine Evaluierung innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Dezember 2020 vor (Bundestagsdrucksache 19/22139, Seite 15 f.).

Durch die Evaluierung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit die beabsichtigten Ziele erreicht werden konnten. Es soll insbesondere geprüft werden, ob die Regelungen zu einer Verkürzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren über bedeutsame Infrastrukturvorhaben geführt haben. Für die Überprüfung ist die Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren relevant. Außerdem soll evaluiert werden, in welchem Umfang die Anpassungen im einstweiligen Rechtsschutz angewandt worden sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Der Zuständigkeitskatalog des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 50 Absatz 1 VwGO wird ergänzt. Zum einen wird Nummer 6 ergänzt (siehe nachfolgend Buchstabe a), zum anderen wird eine neue Nummer 7 aufgenommen (siehe nachfolgend Buchstabe b). Die Ergänzungen des Katalogs des § 50 Absatz 1 VwGO ermöglichen es den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die in den Fachgesetzen geregelte sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz auch der VwGO zu entnehmen.

Zu Buchstabe a

Mit § 12 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) wurde eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Entscheidungen geschaffen, die Vorhaben nach § 2 LNGG betreffen. Diese bereits durch das Spezialgesetz geschaffene Zuständigkeit wird nunmehr aus rechtssystematischen Gründen auch in den Katalog des § 50 Absatz 1 VwGO aufgenommen. Dies bewirkt zugleich, dass diese Verfahren in den Anwendungsbereich der Regelungen fallen, die anknüpfend an die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO mit diesem Gesetz geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

In das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) wurden mehrere Vorschriften eingefügt, mit denen eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründet wurde. Zum einen wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20. Mai 2022 (BGBl. I

S. 730) die §§ 17 und 22 EnSiG aufgenommen. § 17 Absatz 6 Satz 2 EnSiG bestimmt, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über Rechtsbehelfe Betroffener gegen die Anordnung der Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur entscheidet. § 22 EnSiG regelt, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsverordnungen nach § 19 EnSiG, mit denen ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur enteignet wird, entscheidet. Zum anderen wurde mit dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) ein neuer § 17a in das EnSiG aufgenommen. § 17a Absatz 8 Satz 2 EnSiG bestimmt, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über Rechtsbehelfe Betroffener gegen die Anordnung von Kapitalmaßnahmen für nach § 17 Absatz 3 Satz 1 EnSiG unter Treuhandverwaltung stehende Unternehmen entscheidet. Durch die Formulierung der Nummer 7 mit der Bezugnahme auf sämtliche dem Bundesverwaltungsgericht nach dem EnSiG zugewiesenen Verfahren werden neben allen im EnSiG bereits geregelten erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts auch etwaige entsprechende zukünftige Zuständigkeitsregelungen erfasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 80c VwGO (siehe nachfolgend Nummer 3). Durch die Aufnahme des neuen § 80c VwGO in § 80b Absatz 3 VwGO wird sichergestellt, dass die im neuen § 80c VwGO dargelegten Grundsätze auch im Rahmen der gerichtlichen Prüfung über die Anordnung zur Fortdauer der aufschiebenden Wirkung gelten.

Zu Nummer 3

Durch den neuen § 80c VwGO werden die Vorgaben für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß den §§ 80 und 80a VwGO für Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO ergänzt und teilweise modifiziert. Die Regelungen sollen bewirken, dass der vorläufige Vollzug besonders bedeutsamer und äußerst dringlicher Infrastrukturvorhaben so weitgehend wie möglich zugelassen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich. Gemäß Absatz 1 gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 ergänzend zu den §§ 80 und 80a VwGO für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO. Die Regelungen betreffen somit Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 kann das Gericht bei der Entscheidung über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Satz 2 stellt klar, dass ein solcher Mangel insbesondere eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung sein kann. Gemäß Satz 3 kann das Gericht gegenüber der Behörde eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Bei einem erfolglosen Verstreichen der Frist können die Beteiligten die Aussetzung der Vollziehung beantragen (Satz 4).

Die Regelung bestimmt, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen kann, wenn der Mangel in absehbarer Zeit behoben sein wird. Satz 2 listet als Regelbeispiele die hier vor allem in Betracht zu ziehenden behebbaren Mängel auf. Satz 2 Nummer 1 bezieht sich auf Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nach § 75 Absatz 1a Satz 2 Halbsatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder nach § 45 VwVfG (vgl. § 75 Absatz 1a Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG) behoben oder geheilt werden können. Satz 2 Nummer 2 betrifft Mängel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung, die durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 75 Absatz 1a Satz 2 VwVfG). Die Liste ist nicht abschließend. Neben den Regelbeispielen ist beispielsweise denkbar, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung aufgrund einer Verletzung von Vorschriften des materiellen Rechts einen Mangel aufweist, der nicht die Abwägung betrifft, aber ebenfalls durch Planergänzung oder in einem ergänzendem Verfahren behoben werden kann (gegebenenfalls in entsprechender Anwendung des § 75 Absatz 1a Satz 2 VwVfG). Das Gericht muss zu der Überzeugung gelangen, dass der Mangel in absehbarer Zeit behoben sein wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bereits ein ergänzendes Verfahren zur Mangelbhebung eingeleitet worden ist. Das Gericht kann von der Vorschrift nur Gebrauch machen, wenn offensichtlich ist, dass die Behebung des Mangels nicht zu einer inhaltlichen Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes führen kann. Die Möglichkeit der Fristsetzung zur Behebung des Mangels sowie die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung der Vollziehung bei einem erfolglosen Verstreichen der Frist dienen dem Schutz der Beteiligten.

Mit der Erledigungserklärung sowie dem Übergang auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag existieren in der VwGO Instrumente, um dem Risiko des Klägers, die (volle) Kostentlast nach der Behebung des Mangels zu tragen, zu begegnen. Bei einer übereinstimmenden Erledigungserklärung entscheidet das Gericht gemäß § 161 Absatz 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen über die Kosten durch Beschluss unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass das Gericht, wenn es im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung entscheidet, die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken soll, deren Aussetzung zur Wahrung der Rechte des Antragstellers, insbesondere zur Verhinderung anderenfalls drohender irreversibler Nachteile erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Satz 2 kann das Gericht eine Beschränkung nach Satz 1 davon abhängig machen, dass durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes eine Sicherheit geleistet wird.

In einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden die Erfolgsaussichten in der Hauptsache summarisch geprüft. Wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht beurteilt werden können, stellt das Gericht fest, dass diese offen sind und entscheidet über den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes allein aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen (Vollzugsfolgenabwägung). Besteht die konkrete Möglichkeit, dass die Umsetzung eines Vorhabens zu irreversiblen Nachteilen führen könnte, kann dies dazu führen, dass die aufschiebende Wirkung des angefochtenen Verwaltungsaktes uneingeschränkt angeordnet oder wiederhergestellt wird. Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 1 sollen die Gerichte dazu angehalten werden, die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf die Maßnahmen zu beschränken, die zu irreversiblen Nachteilen führen können. Wenn das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu dem Ergebnis kommt, dass einzelne Maßnahmen nicht zu irreversiblen Nachteilen führen, können diese bereits vor der Klärung im Hauptsacheverfahren verwirklicht werden. Hierdurch können Vorhaben in der Gesamtschau schneller umgesetzt werden.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass das Gericht eine Beschränkung nach Satz 1 von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen kann. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass für den Fall eines stattgebenden Ausgangs der Hauptsache unter Umständen bereits realisierte Maßnahmen rückgängig gemacht werden müssen. Die Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, da eine Sicherheitsleistung in erster Linie in Betracht zu ziehen ist, wenn ein Privater Vorhabenträger ist. Fungiert der Staat als Vorhabenträger, dürfte eine Sicherheitsleistung in der Regel nicht notwendig sein.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 hat das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen, wenn ein anderes Bundesgesetz ausdrücklich feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Solche Wertungen finden sich etwa im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) und im LNGG. Nach § 1 Satz 3 NABEG, § 1 Absatz 2 Satz 3 EnLAG und § 3 Satz 3 LNGG liegen die jeweils in Bezug genommenen Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Kommt das Gericht nach einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu dem Ergebnis, dass diese offen sind, hat das Gericht im Rahmen der dann vorzunehmenden Vollzugsfolgenabwägung das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse an dem Vorhaben besonders zu berücksichtigen und damit auf die gesetzlich geregelte Wertung eines Vorrangs dieses Vorhabens abzustellen.

Zu Nummer 4

An den § 87b VwGO wird ein neuer Absatz 4 angefügt. Der neue § 87b Absatz 4 Satz 1 VwGO bestimmt, dass das Gericht in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückzuweisen und ohne weitere Ermittlungen zu entscheiden hat, wenn der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und er zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Mit der Vorschrift wird die innerprozessuale Präklusionsvorschrift des § 87b VwGO für die vorgenannten Verfahren verschärft. Abweichend von § 87b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 VwGO kommt es auf eine Verfahrensverzögerung nicht an. Außerdem hat das Gericht im Anwendungsbereich des neuen § 87b Absatz 4 VwGO keine Ermessensentscheidung mehr zu treffen. Die Präklusion tritt ein, soweit die Voraussetzungen des neuen § 87b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 VwGO erfüllt sind. Durch den Verweis des neuen § 87b Absatz 4 Satz 2 VwGO auf § 87b Absatz 3 Satz 3 VwGO gilt dies nur ausnahmsweise nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Hierdurch wird dem Amtsermittlungsgrundsatz Rechnung getragen. Einen etwaigen Entschuldigungsgrund hat der Beteiligte auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 87b Absatz 4 Satz 2 VwGO neu in Verbindung mit § 87b Absatz 3 Satz 2 VwGO).

Die Vorschrift dient der Straffung der Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben. Die Zurückweisung verspätet vorgebrachter Erklärungen und Beweismittel soll zu einer Begrenzung des Prozessstoffes beitragen und damit auch zu einer Entlastung der Gerichte führen. Die Verschärfung der innerprozessualen Präklusion ermöglicht es, weitergehend als bisher durch Beteiligte verschuldete Verzögerungen des Verfahrens zu verhindern.

Über die Verweisung des § 141 Satz 1 VwGO gilt § 128a Absatz 2 VwGO für das Revisionsverfahren entsprechend (vergleiche Bundestagsdrucksache 11/7030, Seite 31). Erklärungen und Beweismittel, die vom Oberverwaltungsgericht gemäß dem neuen § 87b Absatz 4 VwGO zu Recht zurückgewiesen werden, sind daher auch in einem anschließenden Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 87c VwGO wird ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für die Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO eingeführt. Für diese Verfahren wird eine Soll-Vorschrift zur Durchführung eines Erörterungstermins eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind.

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass diese besonders bedeutenden Verfahren gegenüber anderen Verfahren bevorzugt behandelt und Verfahrensverzögerungen durch das Gericht vermieden werden. Die Regelung ist § 155 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 272 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 44 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung nachgebildet.

Das Vorranggebot ist während der gesamten Dauer des Verfahrens zu beachten und gilt in allen Rechtszügen. Es ist daher unter anderem bei der Anberaumung von Terminen, bei der Fristsetzung für die Abgabe von Stellungnahmen und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet das Gericht, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und so zu einer Beschleunigung des Verfahrensabschlusses beizutragen. Bei der Anwendung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, dass Verfahrensrechte der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt werden. Außerdem darf die Anwendung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes nicht dazu führen, dass andere Verfahren zurückgestellt werden, wenn dies im konkreten Fall für die dort Betroffenen unzumutbar wäre.

Zu Absatz 2

Ein Element des in Absatz 1 vorgesehenen Vorrang- und Beschleunigungsgebotes ist die neue Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2, wonach ein Erörterungstermin durchgeführt werden und dieser spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden soll. Bereits jetzt sieht die VwGO vor, dass mündliche Verhandlungen so früh wie möglich stattfinden sollen (§ 101 Absatz 1 Satz 2 VwGO) und dass im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens ein Erörterungstermin stattfinden kann (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO).

Nach der Neuregelung soll in den Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO grundsätzlich ein Erörterungstermin stattfinden. Verfahren über komplexe und bedeutsame Infrastrukturvorhaben sollen so effizient gestaltet werden, indem das Gericht die Verfahren frühzeitig auch inhaltlich steuert. Nach Einarbeitung in den Streitstoff kann das Gericht bereits in einem frühen Verfahrensstadium den Beteiligten mitteilen, welche Fragen es für entscheidungserheblich und erörterungsbedürftig hält, und frühzeitig prozessleitende Sachverhaltsermittlungen anordnen. Ein Erörterungstermin soll auch einem zu ausführlichen Sachvortrag begegnen, der einer einvernehmlichen Lösung im Wege stehen kann. Bei dem Erörterungstermin handelt es sich um einen Erörterungstermin im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO, in dem das Gericht auch einen Vergleich entgegennehmen kann. Die Ausgestaltung der Regelung als

Soll-Vorschrift belässt Flexibilität für einzelne Fälle, in denen ein Erörterungstermin ausnahmsweise nicht sachdienlich erscheint und dann auch nicht durchgeführt werden muss. Kann ein früher erster Termin nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Klageerwidern von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet werden (z. B. wegen des Umfangs des Prozessstoffs oder mehrerer paralleler Klagen), lässt die Soll-Vorschrift Flexibilität in zeitlicher Hinsicht. Ein Erörterungstermin soll auch in diesen Fällen stattfinden; er kann jedoch ausnahmsweise später als zwei Monate nach Eingang der Klageerwidern stattfinden.

Sofern es in dem Erörterungstermin nicht zu einer gütlichen Einigung kommt, regelt der neue § 87c Absatz 2 Satz 3 VwGO, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter den weiteren Ablauf des Verfahrens und eine mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtern soll. Welche Verfahrensschritte genau erörtert werden, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Es kommt z. B. in Betracht, Stellungnahme- und Bebringungsfristen anzukündigen oder bereits zu bestimmen. Ferner soll bereits angekündigt werden, wann mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu rechnen ist. Die Festlegung eines Zeitplans zu Beginn des Verfahrens soll zu einer Straffung und effizienteren Führung des Verfahrens beitragen. Neben einer Beschleunigung führt dies auch zu einer transparenten Gestaltung des Verfahrensablaufs für die Beteiligten. Die Erörterung des weiteren Verfahrensablaufs und die Festlegung bestimmter Termine im Erörterungstermin schließt spätere Anpassungen des Zeitplans nicht aus.

Alle im Rahmen der Erörterung zum Ablauf des Verfahrens getroffenen Verfahrensschritte sind als wesentliche Vorgänge zu protokollieren (§ 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 160 ZPO).

Zu Nummer 6

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 87c Absatz 2 Satz 1 VwGO (siehe vorstehend Nummer 5). Durch die Aufnahme des neuen § 87c Absatz 2 Satz 1 VwGO in den Klammerzusatz wird sichergestellt, dass § 102a Absatz 1 und 3 VwGO auch entsprechend für diese Erörterungstermine gilt.

Zu Nummer 7

§ 188b VwGO wird neu gefasst. Satz 1 sieht eine Neufassung der bisherigen Kann-Vorschrift als Soll-Vorschrift vor.

Die Vorschrift soll die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich von infrastrukturelevanten Verfahren weiter fördern. Durch die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper soll gewährleistet werden, dass Richterinnen und Richter mit besonderen Kenntnissen im Planungsrecht und einem besonderen Verständnis von planungsrechtlichen Zusammenhängen in diesen Verfahren eingesetzt werden. Neben einer Beschleunigung der Verfahren fördert die Spezialisierung auch die Akzeptanz des Verfahrens und der Entscheidung.

Durch die Neufassung von Satz 1 als Soll-Vorschrift wird stärker zum Ausdruck gebracht, dass die Einrichtung spezieller Planungsspruchkörper zur Beschleunigung von infrastrukturelevanten Verfahren grundsätzlich sachgerecht und förderungswürdig ist. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gewährleistet jedoch, dass die Gerichte weiterhin über die notwendige Flexibilität verfügen, um im Rahmen der Gerichtsorganisation den jeweiligen Gegebenheiten des einzelnen Gerichts gerecht zu werden. Dadurch kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe stark in Größe und Fallaufkommen unterscheiden. Bei größeren Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit können auch mehrere spezialisierte Planungskammern und Planungssenate gebildet werden.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 entfallen. Der neue § 188b Satz 2 VwGO stellt klar, dass die Planungskammern und Planungssenate nicht ausschließlich für die Überprüfung planerischer Entscheidungen zuständig sein müssen. Die Planungsspruchkörper können vielmehr auch mit anderen Entscheidungen betraut werden. So können einer Planungskammer oder einem Planungssenat auch Verfahren insbesondere aus den Sachgebieten zugeordnet werden, die mit dem Planungsrecht im Zusammenhang stehen (z. B. (Wasser-)Straßenrecht/Schienenrecht/Energiericht). Hierdurch kann eine weitergehende Spezialisierung erreicht werden. Zudem ist es weiterhin möglich, den Planungsspruchkörpern auch andere Materien zuzuweisen. Hierfür kann insbesondere bei kleineren Gerichten ein Bedarf bestehen. Der Schwerpunkt der spruchrichterlichen Tätigkeit in den Planungsspruchkörpern sollte jedoch bei Entscheidungen über planungsrechtliche Verfahren liegen, um eine entsprechende Spezialisierung und hierdurch eine effektive Bearbeitung der Verfahren zu ermöglichen.

Bereits bei Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung von Planungsspruchkörpern ging der Gesetzgeber davon aus, dass in diesen Richterinnen und Richter eingesetzt würden, die über besondere Kenntnisse im Planungsrecht und über ein besonderes Verständnis der planungsrechtlichen Zusammenhänge verfügen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/22139, Seite 20). Diese Erwartungshaltung soll durch den vorgesehenen neuen Satz 3 zukünftig auch im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neuen Sätze 2 bis 5 des § 43e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ändern die Klagebegründungsfrist und verschärfen die Regelung der Folgen eines verspäteten Klägervortrags.

Die neuen Regelungen orientieren sich an vergleichbaren Bestimmungen, die für andere Infrastrukturbereiche gelten wie z. B. § 17e Absatz 5 des Bundesfernstraßengesetzes. Damit gilt für alle Klagen im Zusammenhang mit den Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen nach dem EnWG eine einheitliche Regelung zu den Rechtsfolgen im Fall des Fristversäumnisses.

Zu Nummer 2

Durch den Vollverweis auf den angepassten und umfassenderen § 43e EnWG wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

Der bisherige § 16 Absatz 5 Satz 2 NABEG wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt. Durch die neuen Sätze 2 und 3 wird auch hier auf den angepassten und umfassenderen § 43e EnWG verwiesen. Da in § 43e EnWG nur auf die Anfechtungsklage Bezug genommen wird, gegen die Veränderungssperre aber grundsätzlich auch die Verpflichtungsklage möglich ist, wird neben dem Verweis auf § 43e EnWG auch eine entsprechende Regelung für die Erhebung einer Verpflichtungsklage aufgenommen, um hier ebenfalls die intendierten Beschleunigungswirkungen anwendbar zu machen.

Zu Nummer 2

Durch den Vollverweis auf den angepassten und umfassenderen § 43e EnWG wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Um die Beschleunigungsmöglichkeiten für verwaltungsgerichtliche Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben der Praxis schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das kurzfristige Inkrafttreten wird die Praxis und insbesondere die Gerichte und die Gerichtsorganisation unter Umständen vor Herausforderungen stellen. Angesichts der Dringlichkeit der Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturprojekte aufgrund der aktuellen Herausforderungen ist dies jedoch geboten.